

Fragen und Antworten zu den rechtlichen Handlungsspielräumen der Schuldnerberatung



Handreichung

Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	3
II. Voraussetzungen für die Tätigkeit als Schuldnerberatungsstelle: Das Rechtsdienstleistungsgesetz und die Voraussetzungen für die Anerkennung als Schuldnerberatungsstelle	4
1. Wieso bedarf die Rechtsberatung überhaupt einer Zulassung oder Anerkennung?	4
2. Erbringt auch die Schuldnerberatung erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistungen?	4
3. Welche Tätigkeiten der Schuldnerberatungsstelle deckt die Anerkennung nach § 305 InsO ab?	4
4. Welche Rechtswirkung hat die landesrechtliche Anerkennung als Schuldnerberatungsstelle?	5
III. Voraussetzungen für die Tätigkeit im Beratungsverhältnis: Vertraulichkeitsschutz und Vollmachterteilung	6
1. Wie schützt das Recht die Vertraulichkeit der Beratung und die Belange der Ratsuchenden?	6
2. Unterliegt die Arbeit der Schuldnerberatungsstellen den Schweige- pflichten des StGB?	7
3. Welche Bedeutung hat der Datenschutz in der Schuldnerberatung?	8
4. Wofür brauchen Schuldnerberater:innen eine Vollmacht?	9
5. Welche Formulare werden in der Schuldnerberatung benötigt?	11
a) Vollmacht (mit integrierter Schweigepflichtentbindung)	11
b) Separate Schweigepflichtentbindung	12
IV. Anhang	13
1. Muster »Vollmacht in der Schuldnerberatung«	13
2. Muster »Entbindung von der Schweigepflicht für Schuldner- beratungsstellen«	14
3. Muster »Informationsblatt für Klient:innen zum Datenschutz und zur Verarbeitung personenbezogener Daten in der Schuldner- beratung«	18
4. Muster »Information und Einwilligungserklärung zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten durch die Schuldnerberatung XY«	20
Impressum	23

I. Einleitung

Die Schuldnerberatung ist ein Arbeitsfeld der sozialarbeiterischen Beratung für Menschen in existenziellen Notlagen. Ihre Aufgaben im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren schaffen eine große Nähe zu gerichtlichen Verfahren, rechtlichen Fragestellungen und Sachverhalten. In dieser engen Verbindung zwischen Sozialarbeit und Jurisprudenz werden die Übergänge von einem zum anderen Arbeitsgebiet fließend. Die Nähe eröffnet Chancen gegenseitiger Verständigung. Insbesondere wenn die Beratenden gegenüber Gläubigern und Behörden auftreten, ergeben sich aber auch vielschichtige Fragen.

Zum einen betrifft dies die Befugnis, diese rechtsnahen Hilfeleistungen anzubieten. Es besteht ein berechtigtes Interesse der Allgemeinheit daran, dass die so erteilte Rechtsberatung qualitativ abgesichert ist und durch hinreichend qualifizierte Beratende erfolgt. Diesem Bedürfnis kommt das Berufsrecht als Bestandteil des Ordnungsrechts nach. Es legt fest, dass der Zugang zu dieser Tätigkeit an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist.

Getrennt davon ist die Frage nach dem Handlungsspielraum der Beratenden im Rahmen konkreter Beratungsverhältnisse zu betrachten. Hier geht es darum, wie eine Beratungsperson im Rahmen eines individuellen Beratungsverhältnisses für den oder die Ratsuchende:n agieren darf. Hierfür geben Vertretungsbefugnisse den Ausschlag. Wichtig ist zudem das Einverständnis der vertretenen Person damit, dass die Beratungsperson Dritten gegenüber Privatangelegenheiten offenbart, die grundsätzlich dem Vertraulichkeitsschutz unterliegen.

Gänzlich unberührt bleiben im Rahmen dieser Ausführungen die Gesichtspunkte der Finanzierung einer Schuldnerberatungsstelle. Der Umfang und die Rechtsgrundlage für die Finanzierung entscheiden zwar über die Möglichkeit der Schuldnerberatungsstelle, den mit ihrer Beratungsarbeit verbundenen Aufwand zu finanzieren. Das beantwortet jedoch allein die Frage, welche Arbeit die Schuldnerberatungsstellen (sich) leisten können – nicht hingegen, was sie oder ihre Mitarbeitenden im Einzelfall anbieten dürfen.

Die vorgelegte, aktualisierte Handreichung enthält Ausführungen zu rechtlichen Handlungsbefugnissen, die für die Arbeit der Schuldnerberatungsstellen relevant sind. Ihr liegen Überlegungen einer interdisziplinären Arbeitsgruppe zugrunde. Deren Mitgliedern sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

II. Voraussetzungen für die Tätigkeit als Schuldnerberatungsstelle: Das Rechtsdienstleistungsgesetz und die Voraussetzungen für die Anerkennung als Schuldner- beratungsstelle

1. Wieso bedarf die Rechtsberatung überhaupt einer Zulassung oder Anerkennung?

Das Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 dient dem Verbraucherschutz und schützt Rechtsuchende, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen (§ 1 Abs. 1 RDG). Um diesen Schutz sicherzustellen, ist es erforderlich und angemessen, Angebote rechtlicher Beratung zu regulieren und nur zu gestatten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.¹

Anknüpfungspunkt für diese Kontrolle ist die außergerichtliche Rechtsdienstleistung im Sinne von § 2 RDG. Hierzu zählt »jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert«.

2. Erbringt auch die Schuldnerberatung erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistungen?

Das RDG enthält eine allgemeine Regelung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen. Daneben können auch andere Gesetze spezifische Formen der Rechtsdienstleistungen gesondert regeln, die auf besondere Bedarfe eines bestimmten Arbeitsfeldes zugeschnitten sind. Eine solche spezielle Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen findet sich beispielsweise in der Insolvenzordnung (InsO). Diese Sonderregelungen haben – soweit sie reichen – Vorrang vor den allgemeineren Bestimmungen des RDG. § 8 Abs. 1 Nr. 3 RDG bestätigt diesen Vorrang: Danach ist es den nach Landesrecht als geeignet anerkannten Personen und Stellen im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO generell erlaubt, im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Für diese Personen und Stellen belegt die bereits vorhandene Anerkennung die notwendige Qualifikation, so dass den vom RDG geschützten Belangen des Verbraucherschutzes und des Rechtsverkehrs hinreichend Rechnung getragen ist.

3. Welche Tätigkeiten der Schuldnerberatungsstelle deckt die Anerkennung nach § 305 InsO ab?

Diese vorrangige Anerkennung nach § 305 InsO trägt für alle Rechtsdienstleistungen im Sachzusammenhang mit der Schuldnerberatung. Was zu diesen Tätigkeiten gehört, ergibt sich im Einzelnen aus den jeweiligen Ausführungsgesetzen der Bundesländer zur InsO. So beschreibt zum Beispiel das Land Berlin in § 3 AG InsO (repräsentativ für die meisten anderen Ausführungsgesetze) die Aufgabenbereiche der geeigneten Personen und Stellen wie folgt:

¹ Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts (RDG) BT Drs. 16/3655 S. 31

- **Im Zusammenhang mit der vorgerichtlichen Schuldenbereinigung:**
 - Beratung, Unterstützung und Vertretung des Schuldners/der Schuldnerin bei der vorgerichtlichen Schuldenbereinigung, insbesondere bei der außergerichtlichen Einigung mit seinen Gläubigern auf der Grundlage eines Planes nach den Vorschriften über das Verbraucherinsolvenzverfahren nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung
- **Bei Scheitern des Einigungsversuchs:**
 - Unterrichtung des Schuldners/der Schuldnerin über die Voraussetzungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens und des Restschuldbefreiungsverfahrens
 - Ausstellen der Bescheinigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 der InsO über den erfolglosen Einigungsversuch
 - Auf Verlangen des Schuldners/der Schuldnerin Unterstützung bei der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie bei der Zusammenstellung aller Unterlagen, die mit dem Antrag vorzulegen sind

4. Welche Rechtswirkung hat die landesrechtliche Anerkennung als Schuldnerberatungsstelle?

Der in den Ausführungsgesetzen zur InsO beschriebene Aufgabenbereich begründet keine Verpflichtung, in allen genannten Tätigkeitsfeldern aktiv zu sein. Eine Schuldnerberatungsstelle muss die mit der Anerkennung verbundenen Betätigungsmöglichkeiten deshalb nicht zwingend ausschöpfen, um gestützt auf die Anerkennung praktizieren zu können.

Von daher trägt die Anerkennung nach § 305 Abs. 1 InsO zum Beispiel auch eine Tätigkeit, die sich im Rahmen der sozialen Schuldnerberatung auf die Beratung und Unterstützung konzentriert.

Die Reichweite der InsO-Anerkennung endet allerdings, wenn die Stelle außer der Schuldnerberatung auch zu anderen Rechtsgebieten Rechtsdienstleistungen im Sinne des RDG erbringt (zum Beispiel Beratung zu Familienrecht). Diese besondere Beratung muss dann zusätzlich nach dem RDG zulässig sein. Entsprechend muss die Schuldnerberatung, die eine Beratungsstelle im Kontext mit anderen Beratungsschwerpunkten (zum Beispiel Wohnungslosenhilfe) anbietet – sogenannte integrierte Schuldnerberatung – den Anforderungen der RDG-Befugnis genügen. Von diesen Anforderungen ist sie nur »befreit«, soweit sie die landesrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 305 InsO erfüllt² und die entsprechende Anerkennung vorweisen kann.³

2 Gem. § 4 Abs. 1 AG InsO Berlin betreffen diese Anforderungen in erster Linie die personelle und organisatorische Ausstattung der Stelle. Sie muss von einer zuverlässigen Person geleitet werden, die auch die Zuverlässigkeit der einzelnen Mitarbeitenden gewährleistet (Nr. 1). Weiterhin muss ihre Arbeit auf Dauer angelegt sein (Nr. 2) und mindestens drei Personen beschäftigen, von denen eine über ausreichende praktische Erfahrungen in der Schuldnerberatung verfügen muss (Nr. 3). Zudem muss sie die erforderliche Rechtsberatung sichergestellt haben (Nr. 4) und über zeitgemäße technische, organisatorische und räumliche Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Schuldnerberatung verfügen (Nr. 5). § 4 Abs. 1 enthält weitere Erläuterungen zu den Anforderungen an berufliche Erfahrung, fachliche Qualifikationen und Absicherung der erforderlichen Rechtsberatung.

3 Eine solche Anerkennung setzt das Vorhandensein bestimmter qualifizierter Personalkapazitäten voraus. Dieser Aufwand scheint nur sinnvoll, wenn die Schuldnerberatung tatsächlich das Kerngeschäft der Beratungsstelle ausmacht.

III. Voraussetzungen für die Tätigkeit im Beratungsverhältnis: Vertraulichkeitsschutz und Vollmachterteilung

Die bisher erläuterten Bestimmungen regeln die Tätigkeit der Schuldnerberatungsstellen im Allgemeinen. Das RDG trifft dagegen keine Aussagen zu der Beziehung zwischen den Beratenden und den Personen, die die Schuldnerberatungsstelle aufsuchen. Diese wird durch den individuellen Beratungsbedarf der Ratsuchenden bestimmt. Die rechtliche Umsetzung dieser Belange erfolgt im Beratungsvertrag, der erteilten Vertretungsvollmacht, den Bestimmungen zum Schutz der Vertraulichkeit und dem Datenschutzrecht.

Im einzelnen Beratungsverhältnis kann die Unterstützung durch die Beratenden unterschiedlich weit gehen. Die Beratung kann sich darauf beschränken, mit den Ratsuchenden deren Probleme zu erörtern und Wege aufzuzeigen, wie sie ihre Notlage überwinden können. In diesem Fall tritt der oder die Beratende außerhalb der Beratungsstelle gar nicht in Erscheinung. Ob sich die Beratung auf die Analyse der Problemlage und Ratschläge zu deren Überwindung beschränkt oder ob sie darüber hinaus auch die Unterstützung beim Abfassen der erforderlichen Korrespondenz (zum Beispiel mit Gläubiger:innen) umfasst, die die Ratsuchenden selbstständig versenden, hängt vom individuellen Unterstützungsbedarf ab. Solange allerdings der/die Klient:in nach außen stets selbst handelt, bedarf es keiner speziellen Legitimation der Beratenden zum Handeln gegenüber Dritten.

Solch eine Legitimation wird erst notwendig, wenn die Beratenden ihrerseits nach außen hin in Erscheinung treten. Insoweit liegt der reformierten InsO konzeptionell geradezu das Gegenstück zu der oben beschriebenen Beschränkung auf Ratschläge zum Selberhandeln zugrunde: § 305 Abs. 4 Satz 1⁴ ermöglicht es den Mitarbeitenden einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle, Schuldner:innen auch im insolvenzgerichtlichen Verfahren zu vertreten. Ausgehend von der Grundüberlegung, dass Beratung Hilfe zur Selbsthilfe leistet, dürfte ein Handeln für Dritte in der Beratungsarbeit eher die Ausnahme bilden. Letztlich sollte allein der individuelle Hilfebedarf im Rahmen der Beratungstätigkeit den Ausschlag dafür geben, inwieweit die Ratsuchenden im Rahmen der Schuldnerberatung ihre Angelegenheiten in andere Hände geben und die von ihnen Beauftragten für sich handeln lassen.

1. Wie schützt das Recht die Vertraulichkeit der Beratung und die Belange der Ratsuchenden?

Eine erfolgreiche Beratung setzt die Bereitschaft der Ratsuchenden voraus, ihre Probleme offen zu beschreiben. Die notwendige Offenheit in diesem oft sehr belastenden Prozess ist nur dann möglich und zumutbar, wenn im Gegenzug die Vertraulichkeit der Gespräche gewährleistet ist.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil der Schuldnerberatung ist die Unterstützung bei der Verständigung mit Gläubiger:innen. Wie dargelegt, kann auch die Beratungsperson diese Verhandlungen im Namen der ratsuchenden Person wahrnehmen und mit den Gläubiger:innen Möglichkeiten einer Einigung ausloten.

⁴ Mit Wirkung zum 1. Juli 2014 hob das Gesetz zur Verkürzung der Restschuldbefreiung und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15. Juli 2013 (BGBl I S. 2379) in § 305 Abs. 4 Satz 1 InsO n.F. die Beschränkung der Vertretungsmöglichkeiten für die geeigneten Stellen vor dem Insolvenzgericht auf und erlaubte ihnen damit die gerichtliche Vertretung während des gesamten Insolvenzverfahrens.

Die Rechtsordnung unterstützt beide Aspekte der Schuldnerberatung. Zum einen schützt sie das Vertrauen von Ratsuchenden in die professionelle Verschwiegenheit bestimmter Berufsgruppen und bedroht in § 203 Strafgesetzbuch (StGB) die unzulässige Offenlegung von Anvertrautem mit Strafe; darüber hinaus unterliegen die Beratungsstellen als solche den Anforderungen des Datenschutzrechts. Zum anderen schützen die zivilrechtlichen Bestimmungen über die rechtliche Vertretung aus § 164 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Belange von Personen, die andere an ihrer Stelle für sich handeln lassen und sich das Ergebnis dieser Verhandlungen zu eigen machen (müssen), vor Eigenmächtigkeiten ihrer Vertreter:innen.

2. Unterliegt die Arbeit der Schuldnerberatungsstellen den Schweigepflichten des StGB?

Das Strafrecht schützt mit § 203 StGB das Vertrauen in die professionelle Verschwiegenheit bestimmter Berufsgruppen. Hierzu gehören nicht ausdrücklich die Beratenden der anerkannten Schuldnerberatungsstellen, wohl aber die staatlich anerkannten Sozialarbeiter:innen oder Sozialpädagog:innen (§ 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB). Nicht erfasst sind damit Mitarbeitende, die zum Beispiel als Betriebswirt oder Betriebswirtin oder mit einer anderen Qualifikation zum Team der Schuldnerberatung gehören. Das gilt auch für die in einer Schuldnerberatungsstelle angestellten Jurist:innen, die ihre Beratung in der Regel nicht im Rahmen einer Anwaltstätigkeit (gegen entsprechende Gebühren) wahrnehmen.

Auch wenn diese Mitarbeitenden keiner besonderen Strafdrohung unterliegen, sind sie dennoch zur Diskretion verpflichtet. Für sie gelten jedenfalls die arbeitsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten und die Bestimmungen des Datenschutzrechtes. Verletzungen der Vertraulichkeit können deshalb arbeitsrechtliche Sanktionen oder Schadensersatzansprüche nach sich ziehen, wenn den betroffenen Personen durch die Verletzung des Datenschutzes ein Schaden entstanden ist.

Der strafrechtliche Vertrauensschutz schützt das Beratungsverhältnis umfassend: Er stellt sicher, dass Dritte grundsätzlich nur mit Wissen und Einverständnis der Ratsuchenden Auskünfte über die Beratung erhalten. Ausnahmen davon gibt es nur, wenn die Rechtsordnung dies ausdrücklich so anordnet. Um diesen Schutz sinnvoll wirken lassen zu können, müssen die Beratenden die Ratsuchenden zunächst auf die Vertraulichkeit und gegebenenfalls bestehende rechtliche Verpflichtungen zur Weitergabe bestimmter Informationen hinweisen. Auf dieser Grundlage muss sich dann die Beratungsperson mit der ratsuchenden Person darüber verständigen, welches Ausmaß an Offenheit Dritten gegenüber notwendig ist, um das Beratungsziel zu erreichen. Dabei sollte der Kreis derjenigen, die im Rahmen eines solchen Einigungsversuchs Kenntnis von vertraulich mitgeteilten Angaben über die Ratsuchenden bekommen, so eng wie möglich bleiben.

Mit der sogenannten Schweigepflichtentbindung behalten Ratsuchende die Kontrolle über das Ausmaß, in dem Dritte Kenntnis über ihren Beratungsprozess erhalten, und gestatten den Beratenden, Mitteilungen über ihre persönlichen Verhältnisse oder andere in der Beratung besprochene Themen an Dritte weiterzugeben. Die Erlaubnis muss an einen eindeutigen Zweck gebunden sein und den Kreis der möglichen Gesprächspartner:innen klar begrenzen. Die Schweigepflichtentbindung soll den Beteiligten bewusst machen, dass die Beratung einen besonders sensiblen Lebensbereich betrifft und dass die Ratsuchenden selbst darüber entscheiden, in welchem Umfang sie die Vertraulichkeit dieser Beratung aufheben. Damit geht die Schweigepflichtentbindung in ihrer Reichweite über die datenschutzrechtlichen Informationspflichten und die Einwilligungserklärung nach [§ 11 Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland \(DSG-EKD\)](#) hinaus.⁵

⁵ In den diakonischen und kirchlichen Schuldnerberatungsstellen gilt das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) in Verbindung mit § 91 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Diese sind primär auf die Verpflichtungen der Einrichtungen zur korrekten Datenerhebung und -verarbeitung zugeschnitten. Der besonderen Tragweite einer strafrechtlich relevanten Einwilligung tragen diese nicht Rechnung und sind damit als strafrechtlich relevante Rechtfertigung für detaillierte Erörterungen über das von der ratsuchenden Person Offenbarte nicht geeignet.

Wie beim Datenschutzrecht sollten Beratende und Beratene allerdings auch hier den Grundsatz berücksichtigen, dass es in erster Linie den Ratsuchenden vorbehalten bleibt, angeforderte Informationen über sich weiterzugeben (Grundsatz der Datenerhebung beim Betroffenen, § 67a SGB X).⁶

Für die Schuldnerberatung ist die Schweigepflichtentbindung notwendig, um es den Beratenden zu ermöglichen, Anfragen von Gläubiger:innen oder anderen Stellen zu beantworten. Die Verständigung über den Umfang dessen, was eine Beratungsperson über die beratene Person mitteilen darf, ist außerdem die unerlässliche Grundlage für alle weitergehenden Verhandlungen mit Dritten. Diese Verhandlungen haben nämlich nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn die Beratenden mit den Gläubiger:innen detailliert über Tilgungsmöglichkeiten, Aussichten auf eine Verbesserung der Vermögenslage und damit über Themen reden dürfen, die Kernbestand des in der Beratung Mitgeteilten sind.

Auch wenn für die Schweigepflichtentbindung kein Schriftformerfordernis besteht,⁷ sollten diakonische Schuldnerberatungsstellen diese aus Transparenzgründen immer schriftlich aufsetzen. Es dient dem Vertrauen zwischen den Beratungspersonen und den Ratsuchenden, diese Erklärung eindeutig abzufassen. Dabei kann die Schweigepflichtentbindung immer nur freiwillig erklärt und jederzeit zurückgenommen werden (zum Formular s. unter IV. Anhang).

Die Entbindung der Beratungspersonen von der Schweigepflicht ist freiwillig. Um dieses Einverständnis zu erlangen, müssen die Beratungspersonen den Ratsuchenden den Ablauf solcher Verhandlungen und die jeweiligen Interessenlagen nachvollziehbar darstellen. Sollte es nicht gelingen, Ratsuchende von der Notwendigkeit der Schweigepflichtentbindung zu überzeugen, sollte offen besprochen werden, was sie an der Erteilung der Schweigepflichtentbindung hindert. Eventuell lässt sich beispielsweise die Reichweite des Beratungsauftrages so modifizieren, dass ein Handeln der Beratungsperson Dritten gegenüber nicht erforderlich wird, weil die ratsuchende Person die erforderlichen Kommunikationen, angeleitet durch die Beratungsperson, selbst vornimmt.

3. Bedeutung des Datenschutzes in der Schuldnerberatung

Wie eingangs dargestellt, fällt das Arbeitsfeld der Schuldnerberatung nicht ohne Weiteres unter den besonderen Schutz des § 203 StGB, sondern setzt voraus, dass dabei staatlich anerkannte Sozialarbeiter:innen oder Sozialpädagog:innen (§ 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB) tätig sind. Auch in diesem Fall ist aber Folgendes zu beachten: Das strafrechtliche Verbot des Geheimnisverrats richtet sich an die jeweilige Beratungsperson persönlich. Das Datenschutzrecht (siehe Fußnote 5) hingegen nimmt die Schuldnerberatungsstelle als solche in die Pflicht und verlangt von dieser und ihren Mitarbeitenden entsprechende Arbeitsabläufe, in denen die Datenerhebung und Verarbeitung entsprechend den Regelungen des DSGVO und der weiteren relevanten Datenschutzregelungen abläuft. Insbesondere ist dabei auch auf die Einhaltung der Informationsrechte der Klient:innen und die Einhaltung des Sozialdatenschutzes nach dem SGB X zu achten. Von daher bestehen die straf- und die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nebeneinander und sind auch entsprechend zu erfüllen.

⁶ S. Cormann in Kasseler Kommentar zu § 67a Rn. 27, Westphal in Beck OK SGB X § 67a Rn. 10

⁷ Eisele in Schönke-Schröder StGB Kommentar § 203 Rn. 34

Relevant sind dabei insbesondere die Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 26 DSG-EKD und die datenschutzrechtliche Einwilligung nach § 11 DSG-EKD, die gegebenenfalls durch eine ebenfalls erforderliche Schweigepflichtentbindung zu ergänzen ist. Zu beachten sind zudem die in den §§ 16 ff DSG-EKD geregelten Rechte der betroffenen Person. Besonderes Gewicht kommt dabei dem Recht auf transparente Information betreffend der relevanten Datenverarbeitung nach § 16 DSG-EKD und dessen Konkretisierung in den §§ 17 und 18 DSG-EKD zu, die die Beratungsstelle zu aktiver Information⁸ verpflichten. Mit diesen korrespondiert das Auskunftsrecht nach § 19 DSG-EKD, das die betroffenen Personen dazu berechtigt, über die bereitgestellten Informationen hinaus weitere Auskünfte über die zu ihr gespeicherten personenbezogenen Daten einzuholen.

Gesundheitsdaten zählen gemäß § 4 Nr. 2 e) DSG-EKD zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten und dürfen nur unter den Voraussetzungen von § 13 Abs. 2 DSG-EKD verarbeitet werden. Sofern – wie in diesem Fall – keine der anderen Voraussetzungen von § 13 Abs. 2 DSG-EKD erfüllt ist, ist eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person erforderlich. Ein Muster dafür findet sich im Anhang (»Information und Einwilligungserklärung zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten durch die Schuldnerberatung XY«).

4. Wofür brauchen Schuldnerberater:innen eine Vollmacht?

In sehr viel weiterem Umfang als in anderen Arbeitsfeldern wird die Schuldnerberatung für die von ihr Beratenen aktiv und tritt Dritten gegenüber im Namen der Beratenen in Erscheinung. Wie weit solche Handlungsbefugnisse im Rahmen des Beratungsauftrages gehen, müssen die beiden Seiten einvernehmlich miteinander festlegen.

Um zivilrechtlich verbindlich handeln zu können, muss man nicht in eigener Person aktiv werden, sondern kann auch eine:n Vertreter:in für sich verhandeln lassen. Ein Vertrag kommt in diesem Fall auch ohne, dass der/die Vertretene in Erscheinung tritt, in dessen/deren Namen zustande. In diesem Fall haben die an einem solchen Geschäft Beteiligten unterschiedliche Interessen. Die ratsuchende Person wird die Vertretung in der Regel nur für bestimmte Geschäfte und mit einer festgelegten Zielsetzung in Anspruch nehmen wollen. Sie muss deshalb der von ihr beauftragten Person verständlich machen, was diese erreichen soll und welche Geschäfte sie zu diesem Zweck abschließen darf. Der/die Geschäftspartner:in, der/die möglicherweise das Gegenüber nicht kennt, braucht Klarheit darüber, mit wem er/sie den Vertrag schließt. Der/die Vertreter:in will sicherstellen, dass die vertretene Person die Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen Vertrag anerkennt und erfüllt.

Ausschlaggebend für die Reichweite dessen, was die Vertretenden dürfen und die Vertretenen als verbindlich anerkennen müssen, ist das Rechtsverhältnis zwischen diesen Personen, das sogenannte Innenverhältnis. Häufig handelt es sich dabei um einen Auftrag, zu dessen Erfüllung die Vertretung für die andere Person eine bestimmte Angelegenheit besorgt. Diese Besorgung kann auch Geschäfte mit Dritten umfassen, die für die vertretene Person abzuschließen sind. Zwischen dem oder der Bevollmächtigenden und Dritten besteht das sogenannte Außenverhältnis. Für die rechtliche Bewertung ist diese Unterscheidung essenziell, um die relevanten Rechtsbeziehungen zuzuordnen und richtig zu beurteilen.

Zum Beispiel:

A bittet B, für ihn eine Wohnung zu mieten, und schildert ihm, worauf er bei dieser Wohnung und der Gestaltung des Mietvertrages Wert legt. B mietet daraufhin (in A's Namen) bei C eine Wohnung an.

- Der Mietvertrag kommt zwischen A und C zustande. Wenn die Wohnung Mängel aufweist (zum Beispiel undichte Fenster), findet die Auseinandersetzung über eine Mietminderung zwischen dem (beim Vertragsschluss vertretenen) Mieter A und dem Vermieter C statt.
- Hat B bei der Auswahl der Wohnung ein ihm gesetztes Kostenlimit überschritten oder Vertragsklauseln zugestimmt, die A sich ausdrücklich verboten hat, berührt das den Auftrag zwischen A und B, den B nicht vereinbarungsgemäß erfüllt hat.
- Ob und wie sich C über B's Legitimation informieren kann beziehungsweise ob A an einen in seinem Namen, aber nicht in seinem Sinne abgeschlossenen Vertrag gebunden ist und die von B akzeptierte Miete zahlen muss, regeln die §§ 164 ff BGB.

Für das Innenverhältnis in der Schuldnerberatung gibt die Beratungsbeziehung zwischen einer bevollmächtigten Beratungsperson und den Beratenen den Ausschlag. Hier ist zu klären, ob und, wenn ja, welche Schritte gegenüber Dritten erforderlich sind, oder ob es ausreicht, den/die Schuldner:in auf Verhandlungen mit Gläubiger:innen vorzubereiten oder diese beim Abfassen eigener Schreiben zu unterstützen. Eine Vertretungsvollmacht ist auch dann noch nicht erforderlich, wenn es lediglich um Auskünfte gegenüber Dritten geht. Die Weitergabe von bloßen Tatsachen über die beratene Person (zum Beispiel über das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses oder die Höhe von Einkünften) betrifft dann den Datenschutz (§§ 11, 17 und 18 DSGVO und § 67a SGB X) und die Vertraulichkeit des Beratungsverhältnisses. Dabei geht es in erster Linie um die Frage, was der/die Ratsuchende von sich preisgeben will und darum, wer diese Tatsachen preisgeben darf (siehe oben unter 2.).

Die Frage nach einer Vertretungsbefugnis und damit auch die Frage nach der Identität des Gegenübers stellen sich erst, wenn die beratende Person für die/den Ratsuchende:n mit Dritten verhandelt, um zum Beispiel aufgelaufene Verbindlichkeiten zu regeln. In diesem Fall geht es nicht mehr um die Mitteilung von Tatsachen. Vielmehr sollen die Vertretenden Stundungen oder Umschuldungen erwirken und damit bestehende Verbindlichkeiten der Vertretenen (um)gestalten. In diesem Fall ist es für die Beteiligten essenziell, in wessen Namen die beratende Person handelt.⁹

Vereinbarungen, bei denen der/die Bevollmächtigte die Vertretungsbefugnis überschritten hat, muss die/der Vertretene nur dann gegen sich gelten lassen, wenn sie/er diese nachträglich genehmigt (§ 177 BGB). Zudem kann sich ein:e Gläubiger:in, die/der vertretenden Person nicht voll vertraut, absichern, indem sie/er den/die Schuldner:in auffordert, ihr/ihm gegenüber die getroffene Vereinbarung ausdrücklich zu genehmigen. Schweigt der/die Schuldner:in auf eine solche Aufforderung hin, ist dies als Ablehnung der getroffenen Vereinbarung zu verstehen.¹⁰ In diesem Fall kann der/die Dritte von der »Vertretung« Schadensersatz verlangen (§ 179 BGB).

Wie bei der Frage, worüber die Beratenden mit Dritten reden dürfen, rät die Diakonie Deutschland dringend dazu, auch die Vollmachterteilung nur nach einer Erläuterung der damit zusammenhängenden Abläufe und in Form einer Vollmachtsurkunde im Sinne von § 172 BGB vorzunehmen. Dies dient der Sicherheit aller Beteiligten.

⁹ Es ist möglich, eine Erklärung für einen Dritten nur als sogenannter Bote zu überbringen oder in Empfang zu nehmen. Dieser kann nur für seinen »Absender« sprechen und Botschaften in Empfang nehmen, nicht aber selbstständig handeln. Er wird insofern wie ein »sprechender Brief« oder Briefkasten angesehen.

¹⁰ Schweigen gilt nur in wenigen Fällen, die bei der Verbraucherinsolvenz nicht gegeben sind, als Zustimmung.

5. Welche Formulare werden in der Schuldnerberatung benötigt?

a) Formular für eine Vollmacht (mit integrierter Schweigepflichtentbindung):

Wenn die Beratungsperson für die Ratsuchenden mit deren Gläubiger:innen verhandeln soll, setzt eine erfolgreiche Verhandlung sowohl die Schweigepflichtentbindung als auch eine Vollmacht zum Abschluss der Einigung voraus. Wie vorstehend dargestellt, betrifft die Schweigepflichtentbindung allein das Innenverhältnis und sollte deshalb getrennt von der Vollmachtsurkunde erteilt werden. Für Dritte ist es unerheblich, wie weit die Befugnis zur Offenlegung von Daten geht und mit welchen Zweckbindungen sie einhergeht.

In der Praxis verweigern allerdings bisweilen Gläubiger:innen die Aufnahme von Einigungsgesprächen und berufen sich dabei auf ihre eigenen Schweigepflichten gegenüber dem/der Schuldner:in. Man kann diesen Einwand grundsätzlich mit einer in der Vollmachtsurkunde bereits enthaltenen (integrierten) Schweigepflichtentbindung entkräften, mit der der/die Schuldner:in Gläubiger:innen und andere Dritte für den Zweck der aufzunehmenden Verhandlungen von den Verschwiegenheitspflichten entbindet. Dieser Zusatz stellt klar, dass die beidseitige Diskussion über die bestehenden Verbindlichkeiten mit Willen des/der Beratenen erfolgt. Soweit bekannt ist, dass bestimmte Banken, Behörden oder Versicherungen diesen Einwand regelmäßig erheben und eigene Formulare für eine Schweigepflichtentbindung vorhalten, kann die Beratungsstelle sich deren Formulare beschaffen und diese von Ratsuchenden ausfüllen lassen. Weitergehende eigene Geheimhaltungsbelange der Gläubiger:innen (insbesondere ein unabhängig von den Kund:innen bestehendes eigenes »Bankgeheimnis«) sind in dieser Konstellation nicht ersichtlich.

Wenn die Dritten weder Formulare bereitstellen noch die integrierte Schweigepflichtentbindung akzeptieren, sollte die Leitung der Schuldnerberatungsstelle die Leitung der Behörde oder Bankfiliale auf die Tragfähigkeit der vorgelegten Erklärung hinweisen und auf dieser Legitimationsgrundlage das Verhandlungsgespräch einfordern.

Eine für Dritte aussagekräftige Vollmachtsurkunde sollte folgende Elemente enthalten (vgl. Musterformular für Vollmacht in Anhang 1):

- **Mandat zum Handeln für die/den Ratsuchende:n. In diesem Kontext muss die Vollmachtsurkunde die folgenden Eckpunkte festlegen:**

W1 – Wer erteilt die Vollmacht?

Name und Anschrift des/der Ratsuchenden

W2 – Wem wird die Vollmacht erteilt?

Name und Anschrift der Beratungsstelle

W3 – Wozu und in welchem Kontext erteilt der/die Ratsuchende die Vollmacht?

W4 – Wie lange gilt die Vollmacht?

W5 – Wem gegenüber dürfen die Bevollmächtigten tätig werden?

- **Entbindung des Gegenübers von Schweigepflichten zur Erörterung der inhaltlichen Fragen**

b) Separate Schweigepflichtentbindung:

Anders als die Vollmachterteilung lässt sich die Schweigepflichtentbindung grundsätzlich nicht mit Formularen standardisieren, sondern muss anhand der vorstehenden Eckpunkte für den Einzelfall entwickelt werden. Nur so lässt sich sicherstellen, dass das wichtige Rechtsgut der Vertraulichkeit nur in dem tatsächlich erforderlichen Umfang eingeschränkt wird. In der Schuldnerberatung sind demgegenüber die Abläufe durch regelmäßige und weitgehend vorhersehbare Gesprächskontakte zur Anbahnung einer Einigung mit Gläubiger:innen typisierbar. Aus diesem Grund erscheint es ausnahmsweise vertretbar, im Rahmen der Schuldnerberatung auch die Schweigepflichtentbindung auf der Grundlage eines Formulars zu erstellen. Die Diakonie Deutschland hat ein solches Muster für eine Schweigepflichtentbindung mit begleitenden Erläuterungen entwickelt, das hier nochmals angefügt wird (Anhang 2).

Die separate Schweigepflichtentbindung wird benötigt, wenn die Beratung keine Elemente der Vertretung für die Ratsuchenden enthält. In diesen Fällen nehmen diese die Einigungsversuche mit den Gläubiger:innen selbst wahr oder die Schuldnerberatung findet als Teil der sozialen Schuldnerberatung statt, bei der kein Einigungsversuch mit Gläubiger:innen bevorsteht. Gleichwohl kann es auch in diesem Fall dem Interesse des/der Beratenen entsprechen, dass die nach § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratungspersonen Dritten bestimmte Auskünfte über den/die Schuldner:in erteilen. Sobald Personen im Sinne von § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB ihre Beratung aufgenommen haben, ist bereits die Mitteilung von sogenannten »Rahmendaten«, die keine Aussagen über den Inhalt der Gespräche an sich enthalten, sondern nur über die tatsächliche Wahrnehmung der Beratung informieren, nur noch auf der Grundlage einer solchen Schweigepflichtentbindung zulässig.

In diesen Fällen bedarf es keiner Vollmachterteilung. Es genügt, die Mitarbeitenden, die im Rahmen des Beratungsprozesses Kenntnis von den relevanten Informationen haben, im Hinblick auf die zu erwartende Nachfrage von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

IV. Anhang

1. Muster »Vollmacht in der Schuldnerberatung«

Hiermit erteile ich,

_____, im Folgenden der Schuldner/die Schuldnerin
Name / Vorname

geboren am _____ in _____
Geburtsdatum Geburtsort

wohnhaft in _____
Adresse

der Bevollmächtigten

Schuldnerberatungsstelle (Stempel der Beratungsstelle)

bis auf Widerruf

Vollmacht

Die Vollmacht erstreckt sich darauf, für mich im Rahmen der außergerichtlichen Einigung Verhandlungen zu führen, Erklärungen abzugeben oder im Hinblick auf bestehende Forderungen Vereinbarungen über deren Anerkennung, Ablehnung, Stundung, Erlass, Ratenzahlung oder einen Vergleich zu treffen.

Ebenfalls entbinde ich im Rahmen der vorstehend bezeichneten Zwecke alle meine Gläubiger, Gläubigervertreter, Banken, Sparkassen und andere Geldinstitute, Versicherungen von datenschutzrechtlichen Beschränkungen und dem Bankgeheimnis beziehungsweise von der Schweigepflicht nach § 203 StGB. Entsprechendes gilt für meinen Arbeitgeber, öffentliche Stellen und Auskunftsbüros wie insbesondere die SCHUFA.

Die Vollmacht erlischt

- * mit dem Abschluss einer außergerichtlichen Einigung gem. § 305 InsO
- * durch einseitigen Widerruf durch den Schuldner/die Schuldnerin oder die Bevollmächtigte

*) Unzutreffendes streichen

* spätestens am _____
(zwei Jahre nach ihrer Ausstellung)

Ort, Datum

Unterschrift des Schuldners/der Schuldnerin

2. Muster »Entbindung von der Schweigepflicht für Schuldnerberatungsstellen«

Einführung: Grundlage der Schweigepflicht

Eine Schweigepflicht für Mitarbeitende einer Schuldnerberatungsstelle ergibt sich aus den Bestimmungen des [Datenschutzgesetzes der EKD \(DSG-EKD\)](#) und, soweit sie in die Leistungserbringung nach dem SGB einbezogen sind (zum Beispiel über § 16a SGB II), auch aus den insoweit differenzierteren Regelungen zum Schutz von Sozialdaten in §§ 67 ff. SGB X. Eine weitergehende, weil strafbewehrte Schweigepflicht ergibt sich aus § 203 StGB, sofern die Mitarbeitenden der Schuldnerberatungsstelle staatlich anerkannte Sozialarbeiter:innen oder Sozialpädagog:innen im Sinne von § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB sind. § 203 Abs. 3 StGB bezieht darüber hinaus auch diejenigen Personen ein, die den eigentlich Verpflichteten als Gehilfen zur Hand gehen oder als Auszubildende Kenntnis von einzelnen Vorgängen erhalten.

Nach allen diesen Regelungen kommt dem Einverständnis derjenigen Personen, deren Daten erhoben, gesammelt, verarbeitet oder übermittelt werden, entscheidende Bedeutung für die Zulässigkeit der jeweiligen Vorgänge zu. Um den Mitarbeitenden einer Schuldnerberatungsstelle eine tragfähige Rechtsgrundlage für eine eventuell notwendige Weitergabe von personenbezogenen Daten zu geben, muss die Einverständniserklärung hinreichend aussagekräftig sein. Eine undifferenzierte Einwilligung zugunsten der Schuldnerberatungsstelle ist keine ausreichende Grundlage.

Eine wirksame Einwilligung in die Weitergabe von **personenbezogenen Daten** und **geschützten Geheimnissen** muss folgende Anforderungen erfüllen:

1. Freiwilligkeit:

Es besteht kein Zwang zur Erklärung. Von daher verbietet es sich auch, die Beratung nur unter der Bedingung anzubieten, dass die/der Ratsuchende die nachfolgende Entbindung erteilt. Je nach den Umständen oder wenn die/der Ratsuchende danach fragt, darf der Datenschutzverpflichtete aber darauf hinweisen, dass die Handlungsmöglichkeiten im Auftrag der/des Beratenen ohne eine solche Einwilligung weitgehend beschränkt sind, oder dass die Verweigerung der Einwilligung der Verwirklichung ihrer/seiner Anliegen im Wege stehen kann.

2. Bestimmtheit:

Die Erklärung muss klare Bezüge aufweisen. Hierzu zählen insbesondere die Angaben zum Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung. Wenn die Einwilligung die besonders schutzwürdigen, weil diskriminierungsanfälligen Daten nach § 4 Nr. 2 Buchst a–f DSG-EKD (Angaben »zur rassischen und ethnischen Herkunft, politischen Meinungen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben«) betrifft, bedarf dies eines besonderen Hinweises. Allerdings gebietet der Grundsatz der Erforderlichkeit, zu hinterfragen, inwiefern im Umgang mit Gläubigern zur Vorbereitung einer Einigung mit diesen die Preisgabe entsprechender Informationen überhaupt notwendig und zweckdienlich ist.

3. Schriftform:

Diese sollte die Regel sein. Das DSG-EKD erlaubt aber Ausnahmen, wenn dies den Umständen nach geboten ist.

4. Personenkreis:

Die Entbindung von der strafrechtlichen Schweigepflicht muss einer (oder mehreren) bestimmten Personen gelten. Die abstrakte Benennung der Beratungsstelle als solcher reicht deshalb nicht, wenngleich die Erklärung deutlich machen sollte, dass die Personen in ihrer Eigenschaft als Mitarbeitende der Schuldnerberatungsstelle Empfänger:in einer solchen Erklärung sind.

Das Erfordernis einer konkreten Benennung schließt ein, dass die Schuldnerberatungsstelle nicht beliebige Mitarbeitende mit der Vertretung der von der Schweigepflicht entbundenen Person betrauen kann. Deshalb empfiehlt es sich, in der Schweigepflichtentbindung auch die Möglichkeit zur Vertretung vorzusehen und die entsprechend damit beauftragten Personen namentlich zu benennen. Das Gleiche gilt für Sachbearbeiter:innen oder Sekretariatskräfte. Auch diese unterliegen der Schweigepflicht und müssen, wenn ihre Pflichten auch die Weitergabe von Daten umfassen sollen, im Einzelfall ad personam benannt werden. Ob diese Mitarbeitenden dabei nur nach Weisung handeln und keine eigenständigen Entscheidungen treffen, ist im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten unerheblich.

5. Widerrufrecht:

Die Notwendigkeit, eine Beratungsperson von der Schweigepflicht zu entbinden, erklärt sich aus der grundsätzlichen Vertraulichkeit der Beratung. Sie erfolgt freiwillig und ihr liegt das Vertrauen zugrunde, dass deren Empfänger:innen mit der Befugnis zur Datenweitergabe verantwortungsvoll umgehen. Es entspricht der Freiwilligkeit, dass die/der Erklärende ihre/seine Einwilligung jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen kann. Über dieses Recht zum Widerruf muss der/die Berater:in den Rat-suchenden bei der Erteilung der Schweigepflichtentbindung informieren.

6. Zielsetzung:

Um die Arbeit der Schuldnerberatungsstellen zu entlasten und mehr Sicherheit bei der Einholung der notwendigen Erklärungen zu geben, bieten wir im Folgenden ein Formular für eine Schweigepflichtentbindung an. Es soll Grundfälle und Situationen abdecken, die in der Arbeit der Schuldnerberatungsstellen typischerweise auftreten können. Die/der Beratende und die/der Erklärende müssen beim Ausfüllen des Formulars alle Fälle anzukreuzen, für die die Entbindung zum Tragen kommen soll. Um auch weitere Konstellationen abdecken zu können, lässt das Formular Raum, um Fallkonstellationen, die für die konkrete Beratung relevant erscheinen, zu ergänzen.

Die Einwilligung erstreckt sich allein auf diejenigen Fallkonstellationen, die im Folgenden ausdrücklich aufgeführt und angekreuzt sind.

Grundsätzlich kann die Schweigepflichtentbindung mit der Datenschutzerklärung in einem gemeinsamen Formular verbunden werden.

Muster für ein Formular einer Schweigepflichtentbindung in der Schuldnerberatung

Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht

Hiermit entbinde ich

1. _____

Vorname und Name der Beratungsperson

2. _____

Vorname und Name einer Vertretung für die Beratungsperson

von der _____

Name und Anschrift der Schuldnerberatungsstelle

in dem nachstehend beschriebenen Umfang von ihrer mir gegenüber bestehenden datenschutzrechtlichen Verschwiegenheitspflicht sowie gegebenenfalls von der Schweigepflicht nach § 203 StGB.

Die von der Schweigepflicht entbundenen Mitarbeitenden der Schuldnerberatungsstelle dürfen im Rahmen der vereinbarten Schuldnerberatung gegenüber folgenden Stellen/ Personen Mitteilungen über meine personenbezogenen Daten abgeben:

- ☐ Private Gläubiger, Gläubigervertreter (gegen Vorlage der Vollmacht)
- ☐ Banken
- ☐ Schufa
- ☐ folgende weitere Auskunftstellen:

1. _____

2. _____

- ☐ Finanzamt
- ☐ Leistungsträger SGB II / III / XII / GKV
- ☐ Private Kranken- und Pflegekasse
- ☐ Kommune
- ☐ Unterhaltsvorschussstelle
- ☐ Verkehrsamt
- ☐ Bußgeldstelle
- ☐ Energieversorger
- ☐ folgende weitere Erklärungsempfänger:

1. _____

2. _____

Zutreffendes bitte ankreuzen.

Gegenüber den vorgenannten Personengruppen und Stellen dürfen die von der Schweigepflicht entbundenen Mitarbeitenden der Schuldnerberatungsstelle Auskünfte abgeben, soweit diese im Rahmen der Schuldnerberatung erforderlich sind. Des Weiteren dürfen sie den insoweit erforderlichen Schriftverkehr abwickeln.

Insbesondere umfasst dieses Einverständnis die Mitteilung über personenbezogene Daten und Informationen,

- ☐ die dem Steuergeheimnis unterfallen (Entbindung vom Steuergeheimnis)
- ☐ Sozialdaten, soweit diese für die Leistungsbearbeitung ausschlaggebend
- ☐ die dem Bankgeheimnis unterfallen

- ☐ betreffend Inkassoverträge
- ☐ betreffend Kaufverträge
- ☐ betreffend Mietverträge, Pachtverträge
- ☐ betreffend Unterhaltsverpflichtungen oder -ansprüche
- ☐ betreffend Einträge bei der Schufa
- ☐ betreffend Weiteres:

Zutreffendes bitte ankreuzen.

Diese Entbindung von der Schweigepflicht ist freiwillig erfolgt. Sie gilt fristlos bis zu ihrem Widerruf.

Ort, Datum

Unterschrift des Klienten/der Klientin

Belehrung über das Widerrufsrecht

Herr/Frau

Vorname/Name der Beratungsperson

hat mich über mein Recht zum fristlosen Widerruf der vorstehend erteilten Schweigepflichtentbindung belehrt. Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung jederzeit widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift des Klienten/der Klientin

3. Muster »Informationsblatt für Klient:innen zum Datenschutz und zur Verarbeitung personenbezogener Daten in der Schuldnerberatung (§ 17 DSGVO-EKD)«

I. Ansprechpartner:innen für die Datenverarbeitung

Die für die Datenverarbeitung **verantwortliche Stelle** ist:

- Hier nach § 4 Nr. 9 DSGVO-EKD Verantwortliche:n bestimmen und einsetzen:
»Verantwortliche Stelle« ist die natürliche oder juristische Person, kirchliche Stelle im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 oder sonstige Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet

Sie ist folgendermaßen für Sie erreichbar:

(ggf. Name/Ansprechpartner:in)

per Post:

per E-Mail:

per Telefon:

- ggf. einfügen:
Unsere:n Datenschutzbeauftragte:n erreichen Sie unter der Postadresse der Einrichtung mit dem Zusatz »z. H. der/s örtlichen Datenschutzbeauftragten« sowie per E-Mail: (direkte Mailadresse der/des Datenschutzbeauftragten einfügen) oder per Telefon:

II. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Zweck der Datenverarbeitung ist die Durchführung der gewünschten Schuldner- und Insolvenzberatung. Diese umfasst insbesondere die Erfassung und Stabilisierung Ihrer persönlichen und finanziellen Verhältnisse, die Sicherung der Existenzgrundlage, die außergerichtliche Rückführung der Verbindlichkeiten, die Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens.

Unter Datenverarbeitung versteht man Vorgänge wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen, im Rahmen dieses Vertrages insbesondere Informationen über Sie selbst (z. B. Name, Alter, Anschrift).

Es werden grundsätzlich nur die Daten und in dem Umfang verarbeitet, die für den oben genannten Zweck erforderlich sind. Die Bereitstellung der Daten ist für die Schuldner- und Insolvenzberatung erforderlich, ohne entsprechende Daten ist eine Schuldnerberatung nicht möglich. Dabei kann es sich in Ausnahmefällen auch um besondere Kategorien personenbezogener Daten handeln, z.B. Gesundheitsdaten.

Rechtsgrundlage der oben beschriebenen Datenverarbeitung sind § 6 Nummer 5 und § 13 Absatz 2 Nummer 1 Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland in Verbindung mit Artikel 91 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Im Falle der Erhebung von Daten aus besonderen personenbezogenen Kategorien beruht

die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung auf Grundlage des § 13 Absatz 2 Nummer 1 DSG-EKD.

Wenn es für die Schuldnerberatung erforderlich ist, geben wir Ihre Daten auch an Dritte weiter. Rechtsgrundlage für die Weitergabe sind die § 6 Nummer 5 und § 13 Absatz 2 Nummer 1 Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

Sollten Daten nicht direkt bei Ihnen erhoben werden (sogenannte mittelbare Erhebung), zum Beispiel, wenn uns personenbezogene Daten durch eine Auskunftfei zugehen sollten, werden wir Sie über die Erhebung und die erhobenen Daten informieren.

III. Dauer der Datenspeicherung

Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind und soweit der Löschung keine Aufbewahrungspflichten, an die wir rechtlich gebunden sind, entgegenstehen.

IV. Recht auf Information und Auskunft

Nach § 19 EKD-Datenschutzgesetz haben Sie das Recht, Auskunft über die Sie betreffenden erhobenen personenbezogenen Daten zu erhalten.

V. Recht auf Berichtigung und auf Löschung

Gemäß § 20 EKD-Datenschutzgesetz haben Sie das Recht, jederzeit die Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Die Löschung der Daten kann unter den in § 21 EKD-Datenschutzgesetz genannten Voraussetzungen verlangt werden.

VI. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Gemäß § 22 EKD-Datenschutzgesetz haben Sie das Recht, die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen zu beschränken beziehungsweise auf bestimmte Zwecke einzugrenzen.

VII. Recht auf Datenübertragung

Gemäß § 24 EKD-Datenschutzgesetz sind von Ihnen bereitgestellte und automatisiert verarbeitete personenbezogene Daten in einem gängigen Format Ihnen zur Verfügung zu stellen oder auf Wunsch an einen Dritten weiterzugeben.

VIII. Widerspruchsrecht

Die Datenverarbeitung durch die verantwortliche Stelle ist im Falle Ihres Widerspruches unter den Voraussetzungen von § 25 EKD-Datenschutzgesetz zu unterlassen.

IX. Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Die Datenverarbeitung der Einrichtung kann durch Sie mittels Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde beanstandet werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist der Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Postanschrift: Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD
Lange Laube 20, 30159 Hannover
Telefon: +49 (0)511 768128-0
Fax: +49 (0)511 768128-20
E-Mail: info@datenschutz.ekd.de

4. Muster »Information und Einwilligungserklärung zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten durch die Schuldnerberatung XY«

Name der Schuldnerberatung:

Adresse:

E-Mail-Adresse:

Telefonnummer:

I. Information über die Zwecke Verarbeitung von Gesundheitsdaten durch die Schuldnerberatung XY

Um mit dem Klienten beziehungsweise der Klientin im Rahmen der Schuldner- und Insolvenzberatung Maßnahmen zu entwickeln, die der Stabilisierung der finanziellen Situation und der Überwindung der Überschuldung dienen, müssen auch die Ursachen und Gründe für die Überschuldung erfasst, in unserer digitalen Klienten:innenakte gespeichert und gegebenenfalls in der weiteren Beratung oder bei weiteren Unterstützungsleistungen verwendet werden. In diesem Zusammenhang können auch Informationen verarbeitet und gegebenenfalls an Dritte übermittelt werden, die konkrete, auf Ihre Person bezogene Gesundheitsdaten enthalten oder Rückschlüsse auf Ihre Gesundheit zulassen. Gegebenenfalls können diese Informationen auch erst im Laufe des Beratungsverhältnisses festgestellt und erfasst werden.

Gesundheitsdaten zählen gemäß § 4 Nr. 2 e) DSGVO zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten und dürfen nur unter den Voraussetzungen von § 13 Abs. 2 DSGVO verarbeitet werden. Sofern – wie in diesem Fall – keine der anderen Voraussetzungen von § 13 Abs. 2 DSGVO erfüllt ist, ist eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person erforderlich.

II. Einwilligung zur Verarbeitung meiner Gesundheitsdaten durch die Schuldnerberatung XY

Hiermit erkläre ich

Name des Klienten (m/w/d)

Geburtsdatum

Adresse

meine Einwilligung zur Verarbeitung der nachfolgenden Gesundheitsdaten durch die o.g. Schuldnerberatung für die o.g. Zwecke:

- ☐ Erkrankungen, auch Suchterkrankungen wie z.B. Spielsucht, die die Ausübung einer Erwerbstätigkeit verhindern oder beeinträchtigen können
- ☐ Körperliche oder seelische Beeinträchtigungen oder Behinderungen, die die Ausübung einer Erwerbstätigkeit verhindern oder beeinträchtigen können
- ☐ Bezug von Krankengeld
- ☐ Rentenbezug wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung
- ☐ Status der Pflegebedürftigkeit
- ☐ Bezug von Pflegegeld

- ☐ Einnahme verschreibungspflichtiger Medikamente
- ☐ Zuzahlungen bei Heilmittelverordnungen
- ☐ Kosten für Zahnersatz

☐ _____

☐ _____

☐ _____

Zutreffendes bitte ankreuzen.

- ☐ Ich bin außerdem damit einverstanden, dass die folgenden gesundheitsbezogenen Daten an die nachfolgenden Empfänger:innen zum **Zwecke der Schadensregulierung, Durchführung eines Vergleichsverfahrens oder eines Verbraucherinsolvenzverfahrens** übermittelt werden:

Empfänger:innen

- ☐ Insolvenzgericht
Name:
Adresse:
- ☐ Gläubiger entsprechend der Gläubigerliste, die in meiner Beratungsakte der Schuldnerberatung XY abgelegt ist.
- ☐ Drittschuldner
Name:
Adresse:
- ☐ Insolvenzverwalter
Name:
Adresse:
- ☐ Kreditinstitute
Name:
Adresse:
- ☐ Mitschuldner/Mitverpflichtete
Name:
Adresse:
- ☐ Vertragspartner
Name:
Adresse:
- ☐ Vermieter
Name:
Adresse:
- ☐ Externe, dem Berufsgeheimnis unterliegende Berater:innen der Schuldnerberatung
Name:
Adresse:

☐ _____

Zutreffendes bitte ankreuzen.

Weiterhin kann es erforderlich sein, Gesundheitsdaten zum Zwecke der Unterstützung bei der Beantragung von Sozialleistungen (Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII) an die nachfolgenden Empfänger:innen weiterzuleiten.

- ☐ Ich bin damit einverstanden, dass die folgenden Gesundheitsdaten an die nachfolgenden Empfänger:innen übermittelt werden:

Gesundheitsbezogene Daten

☐ _____

☐ _____

☐ _____

Empfänger:innen

- ☐ Jobcenter XY
Adresse:
- ☐ Sozialleistungsträger XY (Bezirksämter, Stadtverwaltungen etc.)
Adresse:
- ☐ _____

Zutreffendes bitte ankreuzen.

Die Einwilligungen erfolgen auf freiwilliger Basis.

Ich wurde darüber informiert, dass ich meine Einwilligungen oder separat auch nur die Einwilligung in die Weitergabe der Gesundheitsdaten an bestimmte Empfänger:innen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft in Textform (z.B. per Brief, per Fax, per E-Mail) gegenüber der Schuldnerberatungsstelle XY widerrufen kann. Ab Zugang der Widerrufserklärung dürfen meine Daten nicht weiterverarbeitet werden. Sie sind unverzüglich zu löschen. Durch den Widerruf meiner Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Für die Zukunft bin ich mir darüber im Klaren, dass eine weitere Beratung aufgrund des Widerrufs zur Verarbeitung der Gesundheitsdaten nicht oder ggf. nur noch eingeschränkt möglich ist.

Ort, Datum

Unterschrift des Klienten/der Klientin

Impressum

Die vorliegende Handreichung wurde 2014 unter Mitwirkung von Kolleg:innen der Diakonie-Landesverbände Baden, Württemberg sowie Sachsen erarbeitet und als »Diakonie Texte | Handreichung | 09.2014« veröffentlicht. Wir danken Rotraud Kießling (Diakonie Sachsen) für die fachliche Begleitung der Aktualisierung im Jahr 2026.

Diakonie Deutschland

Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

diakonie@diakonie.de

www.diakonie.de

Kontakt:

Dr. Friederike Mussnug
Leitung Zentrum Recht und Wirtschaft
friederike.mussnug@diakonie.de

Wiebke Rockhoff
Armutsbekämpfung, Allgemeine Sozialarbeit, Schuldenberatung
wiebke.rockhoff@diakonie.de